

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Silicon Sensor International AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Die Silicon Sensor International AG entspricht – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 und hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2005 mit den benannten Einschränkungen entsprochen.

Die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses nicht individualisiert angegeben (Ziffer 4.2.4 und 5.4.5 des Kodex), da ein Individualausweis nicht mehr kapitalmarktrelevante Informationen als ein differenzierter kollektiver Ausweis enthält. Ab dem Geschäftsjahr 2006 wird die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder individualisiert angegeben.

In Ziffer 5.1.2 und 5.4.1 des Kodex wird empfohlen, sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festzulegen. Die Silicon Sensor International AG weicht von dieser Empfehlung ab; für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist keine Begrenzung des Alters vorgesehen.

Nach Ziffer 5.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat entsprechende Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der Silicon Sensor International AG bildet keine Ausschüsse, sondern wird immer in seiner Gesamtheit beraten.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.7 die Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzlich mit erfolgsabhängigen Bestandteilen zu vergüten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Silicon Sensor International AG erhalten derzeit keine erfolgsabhängige Vergütung. Die Hauptversammlung hat durch ihren Beschluss vom 30. Mai 2001 die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt und dabei keine erfolgsabhängigen Bestandteile eingeführt.

Die Zwischenberichte der Silicon Sensor International AG werden innerhalb der Frist, die nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblich ist, und damit nicht zwingend binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziffer 7.1.2 des Kodex).

Berlin, im März 2006

Silicon Sensor International AG

Vorstand

Aufsichtsrat